

Wenn ein Baby kommt. Alle wichtigen Termine auf einen Blick!

AK Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
kostenlose Servicenummer: 0800/22 55 22-1414
www.ak-tirol.com

Stand: Juni 2023

Termin / Ereignis:	Wer ist zu informieren? Wo ist der Antrag zu stellen?	Ab diesem Zeitpunkt haben Sie Anspruch auf	Welche Bestätigungen / Nachweise werden benötigt?
ab Kenntnis der Schwangerschaft	Ärztin / Arzt	Mutter-Kind-Pass (vorgeschriebene Untersuchungen nötig für Kinderbetreuungsgeld: 5 während Schwangerschaft und erste Kindes-Untersuchung bei Antragstellung, weitere 4 bis spätestens zum 14. Lebensmonat des Kindes)	<ul style="list-style-type: none"> eventuell e-card
	Arbeitgeber (bei Probezeit und befristeten Dienstverhältnissen bitte Rücksprache mit AK Tirol)	Kündigungs- und Entlassungsschutz, Schutz für Mutter und/oder Kind vor gesundheitsschädigender Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> Ärztliche Bestätigung über voraussichtlichen Entbindungstermin
bei Gefahr für Gesundheit/Leben von Mutter oder Kind	Arbeitgeber	individuelles Beschäftigungsverbot (Frühkarenz)	<ul style="list-style-type: none"> Anordnung des behandelnden Facharztes (Frauenarzt und Innere Medizin) bzw. Bescheinigung des Arbeitsinspektionsarztes oder des Amtsarztes (BH, Magistrat)
	Österreichische Gesundheitskasse bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger	(vorzeitiges) Wochengeld	<ul style="list-style-type: none"> Zeugnis des Facharztes, des Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes Entgeltbescheinigung
Bei Inanspruchnahme des Papamonats zwischen 3 und 4 Monate vor der voraussichtlichen Entbindung	Arbeitgeber		<ul style="list-style-type: none"> Vorankündigung der Inanspruchnahme des Papamonats
12 Wochen vor voraussichtlicher Entbindung	Arbeitgeber		<ul style="list-style-type: none"> nochmalige Information über voraussichtlichen Geburtstermin
8 Wochen vor voraussichtlicher Entbindung	Arbeitgeber	absolutes Beschäftigungsverbot	
	Österreichische Gesundheitskasse bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger	Wochengeld	<ul style="list-style-type: none"> Entgeltbescheinigung vom Arbeitgeber Ärztliche Bestätigung über voraussichtlichen Geburtstermin
Entbindung	Krankenhausverwaltung bzw. Ärztin / Arzt bei Hausgeburt	Geburtsanzeige	
	„Babypoint“ im Krankenhaus bzw. Standesamt	<ul style="list-style-type: none"> Geburtsurkunde (Erstausstellung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gebührenfrei) gebührenfreie Geburtsbestätigung Staatsbürgerschaftsnachweis (Erstausstellung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gebührenfrei) evtl. Vaterschaftsanerkennung bei unehelichen Kindern 	<ul style="list-style-type: none"> Meldezettel Geburtsurkunde der Eltern Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern Nachweis über akademischen Grad der Eltern evtl. Heirats-, Scheidungs- oder Sterbeurkunde Ausländerinnen und Ausländer: im Standesamt vorher abklären, welche Dokumente benötigt werden
	Meldebehörde	Wohnsitzmeldung binnen 3 Tagen nach Rückkehr aus der Geburtsstation	<ul style="list-style-type: none"> Geburtsurkunde des Kindes Staatsbürgerschaftsnachweis / Reisepass der Eltern
	Österreichische Gesundheitskasse bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger	Fortbezug des Wochengeldes, Meldung des Kindes zur Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none"> Geburtsurkunde des Kindes evtl. Bescheinigung über Frühgeburt od. Kaiserschnittentbindung (für Berechnung des Wochengeldes)
		Wenn kein Anspruch auf Wochengeld – Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ab Geburt des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> Antragsformular Meldezettel des Kindes und der Antragsteller/in Geburtsurkunde des Kindes Nachweis über Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) Nachweis über durchgeführte Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
	Finanzamt	Familienbeihilfe	kein Antrag erforderlich, automationsunterstütztes Familienbeihilfeverfahren von Amts wegen
Bei Inanspruchnahme des Papamonats unverzüglich nach Entbindung	Arbeitgeber		<ul style="list-style-type: none"> Meldung der Geburt
Bei Inanspruchnahme des Papamonats spätestens eine Woche nach der Entbindung	Arbeitgeber	Papamonat	<ul style="list-style-type: none"> Meldung der Inanspruchnahme des Papamonats
Bei Inanspruchnahme des Papamonats innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt	Österreichische Gesundheitskasse bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger	Familienzeitbonus (dieser kann für 28-31 Tage beantragt werden und muss innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt vollständig konsumiert werden)	<ul style="list-style-type: none"> Antragsformular Geburtsurkunde Entlassungsbestätigung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus Ausländerinnen und Ausländer: EWR-Anmeldebescheinigung, Aufenthaltstitel oder Asylzuerkennungsbescheid
ab Entbindung, spätestens bis Ende Mutterschutz (Mutter) bzw. bis 8 Wochen nach der Geburt (Vater)	Arbeitgeber	Karenz von Mutter bzw. Vater (längstens bis zum 2. Geburtstag möglich!), od. Elternteilzeit (bei Rechtsanspruch bis Ablauf 7. Lebensjahr, ohne Rechtsanspruch Vereinbarung bis Ablauf 4. Lebensjahr möglich)	<ul style="list-style-type: none"> Elternkarenz oder Elternteilzeit Bekanntgabe (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage) Wochengeldbescheinigung
ab Entbindung möglich, bei späterer Antragstellung rückwirkende Gewährung bis zu 182 Tage	Österreichische Gesundheitskasse bzw. zuständiger Krankenversicherungsträger	Kinderbetreuungsgeld und evtl. Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	<ul style="list-style-type: none"> Antragsformular Geburtsurkunde des Kindes Meldezettel Antragsteller/in und des Kindes Einkommensnachweis des zweiten Elternteiles für Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld evtl. Adoptionsnachweis oder Pflegschaftsvertrag Ausländerinnen und Ausländer: EWR-Anmeldebescheinigung, Aufenthaltstitel oder Asylzuerkennungsbescheid Nachweis über durchgeführte Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
spätestens 3 Monate vor Ablauf einer verkürzt beantragten Karenz	Arbeitgeber	Verlängerung der Karenz bis zum 2. Geburtstag des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> schriftliche Mitteilung der gewünschten Dauer der Karenz



3 Monate vor dem Ende der Karenz (max. bis 21. Lebensmonat des Kindes möglich)	Arbeitgeber	Aufgeschobene Karenz (max. 3 Monate pro Elternteil) bis zum Volksschuleintritt des Kindes (spätestens bis Vollendung des 7. Lebensjahres) Achtung: bei Inanspruchnahme von aufgeschobener Karenz kein Kinderbetreuungsgeld!	<ul style="list-style-type: none"> Anmeldung der aufgeschobenen Karenz innerhalb der Schutzfrist (Mutter) – bzw. 8 Wochen nach der Geburt (Vater) – oder 3 Monate vor Ende der verkürzten Karenz
spätestens 3 Monate vor dem Ende der Karenz	Arbeitgeber	Elternteilzeit bis Ablauf 4. bzw. 7. Lebensjahr des Kindes, je nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Elternteilzeit Bekanntgabe (Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage)
bei Mutter- od. Vaterschafts-austritt bis spätestens 3 Monate vor Ende der Karenz (Achtung: Karenz max. bis zum 2. Geburtstag des Kindes möglich)	Arbeitgeber (Mitarbeitervorsorgekasse)	evtl. Abfertigung (bei entsprechenden Vordienstzeiten)	<ul style="list-style-type: none"> schriftliche Austrittserklärung (Mutter- bzw. Vaterschafts Austritt)
vor Arbeitsaufnahme/ Wiedereintritt nach Karenz	AMS	Kinderbetreuungsbeihilfe	<ul style="list-style-type: none"> Antragsformular Einkommensnachweis der Eltern Meldezettel (Antragsteller/in und Kind) Betreuungskostennachweis



Foto: © Alena Ozerova – stock.adobe.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs